

„Römerhalle Dieburg“ Richtlinien für Dekoration

1. Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Dieburg erfolgen. Anweisungen des Hallenpersonals oder eines Beauftragten der Stadt Dieburg sind zu befolgen.
2. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt werden. Nägel, Nieten, Krampen, Schrauben, Ösen etc. dürfen nicht in Boden, Wände, Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingeschraubt werden. Abklebungen sind nur mit rückstandslos abziehbaren Klebebändern (z.B. Gaffa) gestattet. Diese sind nach der Veranstaltung komplett zu entfernen und auf Kosten des Nutzers zu entsorgen. Wände und Türen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des von der Stadt Dieburg beauftragten Fachpersonals beklebt werden.
3. Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Das Anbringen von Dekorationsmaterial muss sachgerecht und fachmännisch erfolgen.
4. Zur Dekoration dürfen ausschließlich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
5. Die Stadt Dieburg kann darauf bestehen, dass der Nutzer entsprechende Bescheinigungen vorlegt. Brennbares Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
6. Frei im Raum hängende Dekorationen sind zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zum Fußboden haben. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und elektrisch betriebenen Geräten soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und schwer entflammbar sein.
7. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist nicht zulässig. Dem Pächter des Restaurants ist bei der Nutzung des Saales gestattet, Warmhaltevorrichtungen zu verwenden und Kerzen zu Dekorationszwecken aufzustellen.
8. Notwendige Installationen gehen zu Lasten des Nutzers, ebenso die gegebenenfalls entstehenden Betriebskosten.

Dieburg, 08. Dezember 2010